



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch
die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin-Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Schweden

**Einfuhrverbot für lebende Ulmen, Ulmenrinde und
Ulmenholz.** Kgl. Bekanntmachung Nr. 8 vom 12. Ja-
nuar 1951.

(Fortsetzung)

§ 4

Strafen, die nach dieser Verordnung verhängt werden, fallen der Krone zu. Mit verfallenem Eigentum, das nach § 3 der Krone zugefallen ist, wird so verfahren, wie es die Generalzollverwaltung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Waldforschungsinstitut bestimmt.

§ 5

Die Zollbehörde am Einfuhrort hat die Beachtung dieser Verordnung zu überwachen sowie, wenn eine Zuwiderhandlung der in § 2 behandelten Art aufgedeckt wird, die Zuwiderhandlung unverzüglich zur Anklageerhebung zu melden.

Die Zollbeamten dürfen Eigentum, das nach § 2 verfallen ist, beschlagnahmen. Ein Meldung darüber ist beschleunigt der Staatsanwaltschaft vorzulegen, die umgehend zu prüfen hat, ob die Beschlagnahme aufrechterhalten werden soll.

§ 6

Die Staatliche Pflanzenschutzanstalt kann in besonderen Fällen und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen Ausnahmen von dem in § 1 erlassenen Verbot zulassen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 13. März 1931 (Nr. 32) über das Verbot der Einfuhr von Ulmenpflanzen (Amtl. Pfl. Best., Bd. III, Nr. 3, S. 150) aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich nach dieser Verordnung zu richten. Wir haben das Dokument selbst unterschrieben und es mit dem königlichen Siegel versehen.

Stockholm, den 12. Januar 1951.
(Amtl. Pfl. Best.) der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII,
Nr. 1, S. 42)

Erläuterung

(Gehört nicht zur Verordnung)

Im Wortlaut wurde die Ergänzung auf Grund der Kgl. Bekanntmachung Nr. 381 vom 4. Juni 1954, **Einfuhrverbot für lebende Ulmen, Ulmenrinde und Ulmenholz** (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 4, S. 206) bereits berücksichtigt.

Einfuhrbeschränkung für Berberitzensträucher. Kgl. Bekanntmachung Nr. 222 vom 5. Mai 1952.

Die Kgl. Regierung hat für gut befunden, folgendes zu verordnen:

§ 1

Sträucher der Gattung *Berberis*, einschl. *Mahonia* und *Mahoberberis*, dürfen ohne Genehmigung der Staatlichen Pflanzenschutzanstalt nicht in das Reich eingeführt oder dort feilgehalten, verkauft oder angepflanzt werden.

Über die phytosanitäre Kontrolle zur Einfuhr bestimmter Berberitzensträucher sowie hinsichtlich der Einfuhr solcher Sträucher aus Ländern oder Teilgebieten, in denen die Maul- und Klauenseuche auftritt, bestehen besondere Vorschriften.

§ 2

Das in § 1 Abs. 1 ausgesprochene Verbot soll kein Hindernis sein für die Durchfuhr oder eine andere Versendung unter zollamtlicher Überwachung oder für die Verbringung auf ein Zollager oder in einen Freihafen.

Das genannte Verbot soll auch keine Anwendung finden auf die Einfuhr oder den Verkauf an einen oder die Anpflanzung in einem botanischen Garten, der mit einer höheren Lehranstalt verbunden ist.

Die Staatliche Pflanzenschutzanstalt kann allgemeine Bestimmungen über weitere Ausnahmen von dem in Rede stehenden Verbot erlassen.

§ 3

Derjenige, der trotz des in dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbotes Berberitzensträucher zum Verkauf anbietet, verkauft oder anpflanzt, unter Hinter-

gehung des Zolls oder durch irreführende Handlungsweise solche Sträucher einführt oder den Versuch unternimmt, wird mit einer Geldstrafe belegt.

Hat ein unerlaubter Verkauf oder eine unerlaubte Einfuhr stattgefunden, oder ist der Versuch hierzu festgestellt worden, wird die betreffende Ware vom Staat beschlagnahmt.

Hat jemand unerlaubt Berberitzensträucher angepflanzt, so wird das Gericht auf Ersuchen der Anklage den Angeklagten unter Hinzuziehung von Zeugen auffordern, die Sträucher innerhalb einer näher festgesetzten Frist zu entfernen. Für die Ausführung dieser Forderung sowie die Folgen der Unterlassung gelten die Bestimmungen im § 3 des Gesetzes Nr. 231 vom 26. Mai 1933 (nicht abgedruckt), in dem die Vernichtung von Berberitzensträuchern auf Feldern festgelegt ist.

§ 4

In das Reich eingetroffene Ware, die gemäß dieser Bekanntmachung nicht eingeführt werden darf, muß, sofern sie nicht nach § 3 vernichtet werden soll und auch sonst keine Bedenken gegen Wiederausfuhr der Ware bestehen, unter Zollaufsicht wieder ausgeführt werden, wobei man sich an die Bestimmungen der Zollordnung bei Wiederausfuhr zu halten hat. Geschieht die Anmeldung der Ausfuhr oder die Ausfuhr selbst nicht innerhalb der festgesetzten Frist, verfällt die Ware dem Staate.

§ 5

Die Zollbehörden oder die betreffende Anklagevertretung haben dafür Sorge zu tragen, daß das dem Staate verfallene oder beschlagnahmte Gut vernichtet wird.

§ 6

Zollbeamte müssen Waren beschlagnahmen, die gemäß § 3 wegen unerlaubter Einfuhr oder des Versuches unerlaubter Einfuhr dem Staate verfallen. Der Staatsanwaltschaft muß darüber sofort eine Meldung gemacht werden, die dann entscheidet, ob die Beschlagnahme aufrechterhalten bleiben soll.

☆

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1929 (Nr. 302) (nicht abgedruckt) über das Verbot des Feilbietens und des Pflanzens von Berberitzensträuchern aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich nach dieser Verordnung zu richten. Wir haben das Dokument selbst unterschrieben und es mit dem königlichen Siegel versehen.

Stockholm, den 5. Mai 1952.

Einfuhrbeschränkung für Berberitzensträucher: Ausnahmen.

Rundschreiben der Staatlichen Pflanzenschutzanstalt Nr. 622 vom 1. Juli 1952.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1952 (Nr. 222) betr. Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und des Anpflanzens von Berberitzensträuchern*) kann die Staatliche Pflanzenschutzanstalt allgemeine Bestimmungen über Ausnahmen von diesem Verbot erlassen.

Auf Grund dessen läßt die Pflanzenschutzanstalt zu, daß folgende Arten, soweit sie nicht auf Unter-

lagen anderer Art gepfropft sind, bis auf weiteres von dem erwähnten Verbot ausgenommen sind, nämlich:

Berberis aggregata,	Berberis koreana,
Berberis aggregata	Berberis mentorensis
prattii,	(= julianae X thun-
Berberis buxifolia nana,	bergii),
Berberis candidula,	Berberis parvifolia,
Berberis chenaultii	Berberis sargentiana,
(= gagnepainii X ver-	Berberis thunbergii,
ruculosa),	Berberis verruculosa u.
Berberis gagnepainii,	Berberis (Mahonia) aquif-
Berberis julianae,	folium.

Bergshamra, Stockholm 19, den 1. Juli 1952.

Staatliche Pflanzenschutzanstalt

Amtl. Pfl.-Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 44)

Liste der als besonders gefährlich betrachtet werden- den Pflanzenkrankheiten und -schädlinge.

Digest of Plant Quarantine Regulations, Dezember 1952 FAO.

Bacillus amylovorus	(Feuerbrand an Obst-
(Burr.) Trev	bäumen)
Pseudomonas hyacinthi	(Gelber Hyazinthenrotz)
(Wakk.) Sm.	
Pseudomonas papulans	(Bläschenkrankheit)
Rose	
Pseudomonas tume-	(Wurzelkropf)
faciens Sm. and Towns.	
Phytophthora syringae	(Phytophthora-Zweig-
Kleb.	u. Knospenkrankheit)
Podosphaera leucotricha	(Apfelmehltau)
(Ell. and Ev.) Salm.	
Sphaerotheca mors-uvae	(Amerik. Stachelbeer-
(Schw.) Berk.	mehltau)
Oidium chrysanthemi	(Chrysanthemenmehl-
Rab.	tau)
Oidium hortensiae Joerst.	(Hortensienmehltau)
Oidium begoniae Putt.	(Begonienmehltau)
Nectria galligena Bres.	(Obstbaumkrebs)
Plowrightia morbosa	(Schwarze Knoten an
(Schw.) Sacc.	Prunus-Arten)
Physalospora cydoniae	(Blattflecken u. Frucht-
Arnaud	fäule an Obstbäumen)
Venturia pirina Aderh.	(Birnenschorf)
Didymella applanata	(Rutensterben der Him-
(Niessl.) Sacc.	beere)
Glomerella cingulata	(Blattfleckenkrankheit)
(Stonem.) Spauld. and	
Schr.	
Gnomonia erythrostoma	(Blattbräune der Kirsche)
(Pers.) Auersw.	
Nummularia discreta	
(Schw.) Tul.	
Sclerotinia bulborum	(Schwarzer Hyazinthen-
(Wakk.) Rehm	rotz)
Sclerotium tuliparum	(Zwiebelfäule)
Kleb.	
Sclerotium perniciosum	(Stengelfruchtfäule)
v. Slogt	

*) Nachr.-Bl.Beil., s. vorstehend.

Botrytis tulipae Lind.	(Tulpenfeuer, Grauschimmelkrankheit)
Botrytis narcissicola Kleb.	(Narzissenfäule)
Botrytis galanthina (Berk. and Br.) Sacc.	(Grauschimmelfäule)
Fusarium bulbigenum Cooke and Mass.	(Fusariumfäule)
Pestalozzia macrotricha Kleb.	(Blattflecken an Rhododendron)
Septoria azaleae Vogl.	(Blattfleckenkrankheit der Azaleen)
Puccinia chrysanthemi Roze	(Chrysanthemenrost)
Peridermium strobil Kleb.	(Blasenrost der Weymouthskiefer)
Uropyxis mirabilissima (Peck) Arth.	(Blattrost, „Scharlachkrankheit“)
Heliothrips sp.	} (Blasenfüße an Gewächshauspflanzen)
Parthenothrips sp.	
Thrips sp.	
Scirtothrips sp.	
Stephanitis rohodendri How.	(Rhododendronhautwanze)
Trialeurodes vaporariorum Westw.	(„Weiße Fliege“)
Eriosoma (Schizoneura) lanigerum Hausm.	(Blutlaus)
Dreyfusia nordmannianae Eckst.	(Tannentrieblaus)
Dactylosphaera vitifolii Shim.	(Reblaus)
Aspidiotus ostreiformis Curt.	(Gelbe Austernschildlaus)
Aspidiotus perniciosus Comst.	(San José-Schildlaus)
Lepidosaphes ulmi L. (Mytilaspis pomorum)	(Kommaschildlaus)
Pseudococcus sp.	(Schildläuse an Gewächshauspflanzen)
Orthezia insignis Dougl.	(Gewächshausröhrenschildlaus)
Doryphora (Leptinotarsa) decemlineata Say	(Kartoffelkäfer)
Xyleborus dispar F.	(Ungleicher Holzbohrer)
Blastodacna putripennella Zell.	(Apfelmarkschabe)
Grazilaria azaleella Brants	(Azaleenmotte)
Diarthronomyia (Cecidomyia) hypogaea Lw.	(Chrysanthemumgallmücke)
Merodon equestris Fbr.	(Narzissenfliege)
Bryobia praetiosa Koch.	(Stachelbeermilbe)
Tarsonemus fragariae H. Zimm.	(Erdbeermilbe)
Rhizoglyphus echinopus Fum. and Rob.	(Wurzelmilbe)
Eriophyes avellanae Nal.	(Haselnußgallmilbe)
Eriophyes ribis Nal.	(Johannisbeergallmilbe)
Eriophyes vitis Nal.	(Rebenpockenmilbe)
Aphelenchus fragariae Ritz. Bos	(Erdbeerälchen)

Aphelenchus Ritzemabosi Schwartz	} (Blattälchen)
Aphelenchus olesistatus Ritz. Bos	
Anguillulina (Tylenchus) dipsaci Kuehn	(Stengelälchen)

Norwegen

Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland.

Kgl. Entschließung vom 14. März 1952.

Erlassen auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1916 über die Bekämpfung von schädlichen Insekten und Pflanzenkrankheiten und des Gesetzes vom 17. Juni 1932 über die Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse u. ä.

§ 1

Jeder, der Kartoffeln aus dem Ausland einführen will, muß zuvor eine Einfuhrgenehmigung vom Landwirtschaftsministerium in Oslo einholen.

Der Importeur muß jede einzelne Sendung dem Ministerium melden. Die Meldung soll Angaben enthalten über die Kartoffelsorte, die Menge, das voraussichtliche Ankunftsdatum der Sendung am Einfuhrort, den Namen und die Adresse des Exporteurs, das Land, in dem die Kartoffeln angebaut wurden, den Ausfuhrort (Hafen oder Versandstation) sowie den Namen und die Adresse des Empfängers. Diese Anzeige muß spätestens drei Tage, ehe die Untersuchung gemäß § 2 d erfolgen soll, beim Landwirtschaftsministerium vorliegen.

Die Meldung ist auf Formularen, die vom Landwirtschaftsministerium oder dem amtlichen Sachverständigen ausgegeben werden, zu erstatten.

§ 2

Die Einfuhr von Speisekartoffeln aus dem Ausland kann nur unter der Bedingung erfolgen,

- a) daß das Landwirtschaftsministerium als sicher annimmt, daß in dem Land, in dem die Kartoffeln angebaut waren, Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) nicht vorkommen;
- b) daß die Kartoffeln direkt von dem Land, in dem sie angebaut waren, zum Einfuhrort gesandt werden unter Beifügung eines Zeugnisses, das vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes gemäß § 9 der vorliegenden Bestimmung ausgestellt ist;
- c) daß die Kartoffeln in Säcken, Kisten oder ähnl. verpackt sind, die bisher noch nicht gebraucht wurden, und daß jeder Sack oder jede Kiste von dem Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes plombiert ist;
- d) daß die Kartoffeln bei ihrer Ankunft in Norwegen vom Staatlichen Pflanzenschutzdienst oder von einem durch das Landwirtschaftsministerium ernannten Kartoffelsachverständigen untersucht werden;
- e) daß der Sachverständige dem Zollamt eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß die Kartoffeln untersucht und frei von Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) und Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) einschl. Puppen und Larven befunden worden sind und die Sendung im übrigen den Bedingungen dieser Bestimmungen entspricht.

Solange eine solche Bescheinigung nicht vorliegt, darf die Kartoffelendung vom Zollamt nicht freigegeben werden.

Die Einfuhr von Saatkartoffeln kann nur entsprechend den vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Bedingungen erfolgen, in denen vorgeschrieben ist, daß die Kartoffeln probeweise unter Quarantäne angebaut werden, daß sie dem Importeur nicht überlassen werden können, wenn sie nicht den Forderungen über Freisein von Krankheiten, über Erntemenge und Qualität entsprechen, und daß der Importeur ganz oder teilweise die Kosten des Probeanbaues trägt.

§ 3

Die Untersuchung der eingeführten Kartoffeln soll vom Staatlichen Pflanzenschutzdienst durchgeführt werden. Wenn es erforderlich ist, kann das Landwirtschaftsministerium einen besonderen Kartoffelsachverständigen ernennen. Das Ministerium kann nähere Vorschriften über die Aufgaben des Sachverständigen erlassen.

§ 4

Die besonders ernannten Sachverständigen sollen, bis das Ministerium etwas anderes bestimmt, für die auf die eigentlichen Untersuchungsarbeiten verwendete Zeit eine Vergütung von 5,00 kr. pro Stunde erhalten, jedoch mindestens 10,00 kr. und nicht mehr als 30,00 kr. pro Tag, sowie Vergütung für Fahrgeld und sonstige Unkosten nach Stufe I der entsprechenden Bestimmungen.

§ 5

Die Untersuchung soll an der in der Einfuhrerlaubnis bestimmten Zolleingangsstelle vorgenommen werden. Der Importeur muß für den An- und Abtransport der Kartoffeln zum Untersuchungsort sowie für die während der Untersuchung erforderlichen Hilfsdienste sorgen.

§ 6

Die Untersuchung wird in der Weise vorgenommen, daß aus beliebig gewählten Stellen mindestens 5 Säcke oder Kisten für je 100 der Sendung entnommen werden. Die ausgewählten Säcke oder Kisten werden dann entleert und die Kartoffeln einzeln untersucht.

§ 7

Der Sachverständige hat darauf zu achten,

- a) daß das Zeugnis in Ordnung ist;
- b) daß die ausgewählten Proben frei von Kartoffelkäfer, Kartoffelkrebs und Kartoffelmotte einschl. Puppen und Larven sind;
- c) daß weniger gefährliche Krankheiten, z. B. Schorf*), Trockenfäule, Naßfäule, mechanische Beschädigungen oder Frostschäden an nicht mehr als 5% der untersuchten Kartoffeln vorkommen;
- d) daß die Kartoffeln in neuen Säcken, Kisten oder ähnl. verpackt sind;
- e) daß die Sendung im übrigen den in den vorliegenden Bestimmungen festgelegten Bedingungen entspricht.

Wenn der Sachverständige festgestellt hat, daß diese Bedingungen erfüllt sind, stellt er die in § 2 e

*) Kleine Schorflecke, die zusammen nicht größer als ein 5-Öre-Stück sind, kommen hierbei nicht in Betracht.

erwähnte Bescheinigung aus und übergibt sie dem Zollamt.

Eine Durchschrift der Bescheinigung ist dem Landwirtschaftsministerium zuzustellen.

§ 8

(Untersuchungsgebühren)

§ 9

Das Zeugnis des ausländischen Pflanzenschutzdienstes darf frühestens 14 Tage, ehe die Kartoffeln abgeschickt wurden, ausgestellt sein. Es hat Angaben darüber zu enthalten, in welchem Bezirk die Kartoffeln angebaut waren, ferner Name und Adresse des Absenders und des Empfängers der Sendung.

In dem Zeugnis soll bescheinigt werden:

- a) daß die Kartoffeln in dem betreffenden Exportland angebaut waren und daß dieses frei vom Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) ist;
- b) daß die Kartoffeln in einem Bezirk angebaut waren, von dem angenommen wird, daß er frei von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) und Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis* f. *solani*) ist;
- c) daß die Sendung gründlich untersucht und frei von Kartoffelkäfer, Kartoffelkrebs und Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) einschl. Larven und Puppen der genannten Insekten befunden worden ist;
- d) daß die Verpackung völlig neu und unbenutzt ist, und daß jeder Sack und jede Kiste von dem Pflanzenschutzdienst des betreffenden Exportlandes plombiert ist.

Das Zeugnis soll mit Unterschrift und Dienstsiegel des Pflanzenschutzdienstes des betreffenden Exportlandes versehen sein und seine amtliche Bezeichnung enthalten.

Die Unterschrift muß vom norwegischen Konsul beglaubigt werden.

Eine Durchschrift des Zeugnisses soll umgehend dem Landwirtschaftsministerium übersandt werden.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 43)

§ 10

Das Landwirtschaftsministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 11

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind strafbar.

§ 12

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten bis auf weiteres. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland, Kgl. Entschlüsse vom 13. Februar 1925 (Amtl. Pfl. Best., Bd. I, Nr. 3, S. 44) und 20. März 1925 (nicht abgedruckt), 13. Januar 1928 (nicht abgedruckt) und 15. Dezember 1933 (Amtl. Pfl. Best., Bd. VI, Nr. 2, S. 39) aufgehoben.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. VI, Nr. 4, S. 219)

(Fortsetzung folgt)